

**Verordnung des UVEK
über die Fachbewilligung für die Verwendung
von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft
und im Gartenbau
(VFB-LG)**

vom 28. Juni 2005 (Stand am 1. Juli 2015)

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK),

gestützt auf die Artikel 7 Absatz 3, 8 Absätze 3 und 4, 12 Absätze 3–5 sowie 23 Absatz 1 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005¹ (ChemRRV),

verordnet:

1. Abschnitt: Berechtigung und Voraussetzungen

Art. 1 Berechtigung

¹ Eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung berechtigt zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000²:

- a. in der Landwirtschaft;
- b. im Gartenbau;
- c. beim Unterhalt von Bahn-, Militär- und Sportanlagen sowie der Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten.

² Sie berechtigt überdies, andere Personen bei Tätigkeiten nach Absatz 1 anzuleiten.

³ Im Auftrag Dritter dürfen Personen, die keine Fachbewilligung besitzen, Pflanzenschutzmittel nur verwenden, wenn sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet worden sind oder angeleitet werden.

Art. 2 Erforderliche Fähigkeiten und Kenntnisse und deren Nachweis

¹ Die Fachbewilligung wird einer Person erteilt, die über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse nach Anhang 1 verfügt.

² Als Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse gilt das Bestehen einer Fachprüfung nach Artikel 3.

AS 2005 3461

¹ SR 814.81

² SR 813.1

2. Abschnitt: Fachprüfung

Art. 3

¹ Durch die Fachprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die nach Anhang 1 für eine Fachbewilligung erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen.

² Die Fachprüfung ist im Anhang 2 geregelt.

3. Abschnitt: Gleichwertige Qualifikationen

Art. 4 Ausbildungsabschlüsse von Schulen und Berufsbildungsinstitutionen

¹ Ein bestimmter Ausbildungsabschluss gilt als einer Fachbewilligung gleichwertig, wenn er den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

² Das Bundesamt für Umwelt (BAFU)³ entscheidet über die Gleichwertigkeit auf Gesuch einer Schule oder einer Berufsbildungseinrichtung.

³ Dem Gesuch müssen der Lehrplan und das Prüfungsreglement beiliegen.

⁴ Der Ausweis über den Abschluss einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung gilt als Fachbewilligung.

Art. 5 Fachbewilligungen nach bisherigem Recht

¹ Fachbewilligungen nach bisherigem Recht für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Landwirtschaft und Fachbewilligungen nach bisherigem Recht für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Gartenbau behalten ihre Gültigkeit.

² Nach bisherigem Recht als einer Fachbewilligung gleichwertig anerkannte Prüfungen gelten als Fachbewilligung nach dieser Verordnung.

Art. 6 Gleichgestellte Fachbewilligungen

Fachbewilligungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind schweizerischen Fachbewilligungen gleichgestellt.

³ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst. Diese Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

4. Abschnitt: Aufgaben der zuständigen Stellen

Art. 7 Trägerschaften

¹ Die Trägerschaften für die Organisation von Fachprüfungen sind:

- a. im Bereich Landwirtschaft: der Verein Oda AgriAliForm;
- b. im Bereich Gartenbau: der Unternehmerverband Gärtner Schweiz Jardin-Suisse.⁴

² Sie haben namentlich folgende Aufgaben:

- a. Sie bezeichnen und beaufsichtigen die Prüfungsstellen.
- b. Sie koordinieren die Fachprüfungen.
- c. Sie führen eine Prüfungsstatistik.
- d. Sie erstatten dem BAFU jährlich Bericht.
- e. Sie sorgen bei Bedarf für Möglichkeiten der Vorbereitung auf die Fachprüfungen.

Art. 8 Prüfungsstellen

Die Prüfungsstellen haben folgende Aufgaben:

- a. Sie führen die Fachprüfungen durch.
- b. Sie bieten in Absprache mit der Trägerschaft Vorbereitungskurse an.
- c. Sie bestimmen die Examinatorinnen und Examinatoren.
- d. Sie stellen die Fachbewilligungen nach bestandener Fachprüfung aus.
- e. Sie melden ihrer Trägerschaft die ausgestellten Fachbewilligungen.
- f. Sie führen ein nicht öffentliches Verzeichnis über die von ihnen ausgestellten Fachbewilligungen.

Art. 9 BAFU

Das BAFU hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Es bestellt einen Fachbewilligungsausschuss.
- b. Es übt die Aufsicht über die Trägerschaften aus.
- c. Es führt ein Verzeichnis der von den Trägerschaften bezeichneten Prüfungsstellen.
- d. Es entscheidet über Gesuche um Anerkennung gleichwertiger Ausbildungsabschlüsse und führt ein Verzeichnis der als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschlüsse.

⁴ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V des UVEK vom 5. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 2005).

- e. Es führt ein nicht öffentliches Verzeichnis über die von den kantonalen Vollzugsbehörden nach Artikel 11 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 5 ChemRRV verfügten Massnahmen.
- f. Es legt ein Muster für die Fachbewilligung fest.

Art. 10 Fachbewilligungsausschuss

¹ Im Fachbewilligungsausschuss sind namentlich die folgenden Verwaltungsstellen und Organisationen vertreten:

- a. das BAFU;
- b. das Bundesamt für Gesundheit;
- b^{bis}.⁵ das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen;
- c. das Staatssekretariat für Wirtschaft;
- d. die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft;
- d^{bis}.⁶ die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Suva;
- e. das Bundesamt für Landwirtschaft;
- f. die kantonalen Vollzugsbehörden nach Artikel 11 Absatz 1 ChemRRV;
- g. die Trägerschaften;
- h.⁷ der Verein scienceindustries.

² Das BAFU führt den Vorsitz.

³ Der Fachbewilligungsausschuss berät das BAFU in Fragen des Vollzugs dieser Verordnung.

5. Abschnitt: Gebühren

Art. 11

¹ Die Gebühren für die Fachprüfungen richten sich nach Anhang 2 Ziffer 6.

² Für die Gebühren des BAFU für den Vollzug dieser Verordnung gilt die Chemikaliengebührenverordnung vom 18. Mai 2005⁸.

⁵ Eingefügt durch Ziff. I 1 der V des UVEK vom 5. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 2005).

⁶ Eingefügt durch Ziff. I 1 der V des UVEK vom 5. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 2005).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V des UVEK vom 5. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 2005).

⁸ SR **813.153.1**

6. Abschnitt: ...

Art. 12⁹

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 13 Übergangsbestimmung

Wer vor dem 1. Juli 1993 eine Lehre im Bereich Landwirtschaft erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, ohne Fachbewilligung auf dem eigenen Betrieb oder dem Betrieb des Arbeitgebers Pflanzenschutzmittel zu verwenden und andere dabei anzuleiten.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

⁹ Aufgehoben durch Ziff. I 1 der V des UVEK vom 26. Jan. 2007, mit Wirkung seit 15. Febr. 2007 (AS **2007** 357).

*Anhang 1*¹⁰
(Art. 2 Abs. 1)

Erforderliche Fähigkeiten und Kenntnisse

Wer eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung erwerben will, muss für den entsprechenden Anwendungsbereich über folgende Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen:

1 Grundlagen der Toxikologie und Ökologie

- | | | |
|-----|--------------------------|--|
| 1.1 | Begriffe | die Begriffe <i>Ökologie, Ökosystem, Lebensraum, Lebensgemeinschaft, Population, Organismus</i> sowie <i>Toxizität, Ökotoxizität, gesundheitsgefährliche Stoffe und Zubereitungen</i> erklären können; |
| 1.2 | Beispiele | Beispiele aus seinem Tätigkeitsgebiet nennen können zu den Begriffen <i>Ökosystem, Lebensraum, Lebensgemeinschaft, Population, Organismus</i> sowie zur Gefährdung von Mensch und Umwelt durch Pflanzenschutzmittel; |
| 1.3 | Fachausdrücke | Fachausdrücke wie <i>Herbizide, Fungizide, Insektizide, Akarizide, Nematizide</i> erläutern können; |
| 1.4 | Exposition | die Aufnahmewege von Stoffen in den menschlichen Körper (oral, dermal, inhalativ) erklären können; |
| 1.5 | Wirkungen | 1.5.1 <i>lokal, systemisch; akut, chronisch; reversibel, irreversibel; Resorption, Verteilung, Metabolismus, Ausscheidung</i> erklären können;
1.5.2 <i>krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, allergieauslösend, infektiös</i> erklären können; |
| 1.6 | Dosis–Wirkung | das Prinzip Dosis–Wirkung erläutern können; |
| 1.7 | Kreisläufe | ökologische Kreisläufe anhand eines Beispiels darstellen und mögliche Störungen des Kreislaufprinzips mit ihren Folgen aufzeigen können; |
| 1.8 | Energie- und Stoffflüsse | 1.8.1 in einem natürlichen und einem landwirtschaftlichen Ökosystem Energiefluss und Stoffkreisläufe vergleichen können; |

¹⁰ Bereinigt gemäss Ziff. I 1 der V des UVEK vom 5. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 2005).

- 1.8.2 beschreiben können, wie sich Pflanzenschutzmittel in der Nahrungskette und der Umwelt verhalten, und Stoffeigenschaften bzw. Umweltbedingungen nennen können, die dabei von Bedeutung sind;
- 1.9 Regulation die natürlichen Regulationsmechanismen anhand konkreter Beispiele erläutern können (z. B. Nützlings-Schädlings-Beziehungen);
- 1.10 Arten die Bedeutung der Artenvielfalt und des Artengefüges in der Natur erläutern können;
- 1.11 Begleitflora Nutzen und Schäden von Begleitflora beschreiben und diskutieren können.

2 Gesetzgebung über Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitnehmerschutz

- 2.1 Vorsorgeprinzip das Vorsorgeprinzip anhand einiger Beispiele illustrieren können;
- 2.2 Verursacherprinzip das Verursacherprinzip und den Begriff *externe Kosten* anhand einiger Beispiele illustrieren können;
- 2.3 Gesetze die wesentlichen Ziele und Inhalte der wichtigsten Erlasse, welche die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln betreffen, erläutern können;
- 2.4 Verbote Anwendungsverbote und -einschränkungen für Pflanzenschutzmittel aufzählen und richtiges Verhalten zur Vermeidung von Verstössen gegen diese Bestimmungen beschreiben können;
- 2.5 Amtsstellen die für Rechts- und Fachfragen sowie bei Unfällen zuständigen Amtsstellen nennen können.

3 Massnahmen zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit

- 3.1 Vorsichtsmassnahmen die wichtigsten Massnahmen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz der Umwelt sowie zur Verhütung von Gesundheitsschäden (Unfällen, Krankheiten) aufzählen und treffen können;
- 3.2 Gefährdungen am Arbeitsplatz
 - 3.2.1 die verschiedenen Gefährdungen am Arbeitsplatz nennen können;
 - 3.2.2 die richtigen persönlichen Schutzausrüstungen auswählen, einsetzen und instand halten können;

- 3.2.3 ergonomische Arbeitsweisen und Geräte beschreiben und technische Hilfsmittel zur Arbeitserleichterung gemäss dem Stand der Technik verwenden können;
- 3.2.4 die speziellen Anforderungen an den Schutz werdender oder stillender Mütter und die notwendigen Massnahmen nennen können;
- 3.2.5 die zur Bewältigung von Notfällen nötigen Massnahmen planen können;
- 3.2.6 die nach einem Unfall notwendigen Schritte beschreiben und erste Hilfe leisten können;
- 3.3 Schadorganismen
 - 3.3.1 vorbeugende Massnahmen zur Vermeidung von Problemen mit Schadorganismen beschreiben können;
 - 3.3.2 die wichtigsten Unkräuter, Krankheiten und Schädlinge sowie ihre Schadbilder erkennen können, unter Verwendung von Hilfsmitteln wie z. B. Bestimmungsbüchern, Merkblättern der Forschungsanstalten und Beratungsdienste;
 - 3.3.3 den Bau und die Lebensweise der Schadorganismen so weit erklären können, wie dies für die Beurteilung von Pflanzenschutzmassnahmen von Bedeutung ist;
- 3.4 Nützlinge
 - 3.4.1 die wichtigsten Nützlinge (in den verschiedenen Stadien) unter Verwendung von Hilfsmitteln erkennen und deren Bedeutung erklären können;
 - 3.4.2 den Bau und die Lebensweise der Nützlinge so weit erklären können, wie dies für die Beurteilung der Pflanzenschutzmassnahmen von Bedeutung ist;
- 3.5 Schadensschwelle
 - 3.5.1 die Beziehung Befall–Schaden–Verlust und den Begriff *Bekämpfungsschwelle* anhand konkreter Beispiele erklären können;
 - 3.5.2 Möglichkeiten der Befallskontrolle beschreiben können;
 - 3.5.3 so weit wie möglich anhand von Unterlagen feststellen können, ob bei einem gegebenen Befall die Toleranzgrenze überschritten und welche Bekämpfungsmassnahme angebracht ist;

- | | |
|--|---|
| 3.6 Vorbeugung und gezielte Anwendung | 3.6.1 die Bedeutung der Fruchtfolge und geeigneter Kulturmassnahmen für einen nachhaltigen Pflanzenschutz erklären können; |
| | 3.6.2 die Bedingungen für einen gezielten Pflanzenschutz (Anwendungszeitpunkt, selektive Applikation, Einsatz selektiver Mittel) erläutern können; |
| | 3.6.3 die Vor- und Nachteile verschiedener Bekämpfungsmassnahmen aufzählen und bezüglich Umweltverträglichkeit und Wirksamkeit bewerten können; |
| 3.7 nichtchemische Verfahren | die wichtigsten physikalischen, biologischen und biotechnischen Verfahren zur Regulierung von Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern aufzählen und deren Einsatzmöglichkeiten (Vor- und Nachteile) und Wirkungsweise anhand von Unterlagen beschreiben können; |
| 3.8 Nebenwirkungen und Umweltverhalten | 3.8.1 Massnahmen nennen können, welche helfen, unerwünschte Nebenwirkungen der Pflanzenschutzmittel zu verhindern (z. B. bezüglich Witterung, Wartefristen, Behandlungszeitpunkt, Abtrift, Gerätereinigung); |
| | 3.8.2 mögliche Wege von Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer und ins Grundwasser nennen und aufzeigen können, wie sich diese Belastungen vermeiden lassen; |
| | 3.8.3 erklären können, weshalb die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Wegen, Wegrändern und Plätzen verboten ist; |
| 3.9 Entscheidungshilfen | für die Bekämpfungsmassnahmen wichtige Entscheidungshilfen aufzählen und bewerten können (z. B. Beratungsdienst, Pflanzenschutzempfehlungen, Internet, Fachliteratur); |
| 3.10 Ausführung | die direkten Bekämpfungsmassnahmen wichtiger Schadorganismen anhand von Entscheidungshilfen erläutern und die gezielte und zweckmässige Ausführung sowie die notwendigen Vorsichtsmassnahmen beschreiben können. |

4 Umweltverträglichkeit, sachgerechte Verwendung und Entsorgung

- | | | |
|-----|--|--|
| 4.1 | Kennzeichnung gefährlicher Eigenschaften von Chemikalien | die Kennzeichnung, die Gefahrenpiktogramme, die Gefahrenklassen sowie die Bedeutung der Gefahren- und Sicherheitshinweise erläutern können; |
| 4.2 | Sicherheitsdatenblatt | die Angaben in einem Sicherheitsdatenblatt erläutern und anwenden können; insbesondere die wesentlichen Aspekte bezüglich der Lagerung, Verwendung und Entsorgung der im Betrieb eingesetzten Pflanzenschutzmittel; |
| 4.3 | Wirkungsweise | <p>4.3.1 anhand von Entscheidungshilfen die Wirkungsweise (z. B. systemisch, translokal, Kontakt-, Ei-, Frassgift, Köder, Wachstumsregulator) der Pflanzenschutzmittel bestimmen können;</p> <p>4.3.2 die Begriffe <i>Oberflächenwirkung</i>, <i>systemische Wirkung</i> und <i>Tiefenwirkung</i> bei Insektiziden erklären können;</p> <p>4.3.3 die Wirkungsweise von Kontaktherbiziden, translokalen Blattherbiziden und Bodenherbiziden erklären können;</p> |
| 4.4 | Beurteilung | <p>4.4.1 anhand von Entscheidungshilfen die für einen bestimmten Zweck geeigneten Pflanzenschutzmittel auswählen und im Hinblick auf eine gezielte Anwendung beurteilen können;</p> <p>4.4.2 Vor- und Nachteile verschiedener Fungizidgruppen anhand ihrer Aufnahme und ihres Transports in der Pflanze erklären können;</p> <p>4.4.3 die Verwendung, die Wirksubstanzen und die Einstufung der Pflanzenschutzmittel anhand der Etikette und Gebrauchsanweisung erkennen können;</p> |
| 4.5 | Selektivität/
Nebenwirkungen | <p>4.5.1 das Wirkungsspektrum (z. B. Nützlingsverträglichkeit) der Pflanzenschutzmittel anhand von Unterlagen beschreiben können;</p> <p>4.5.2 unerwünschte direkte oder indirekte Nebenwirkungen von Pflanzenschutzmitteln aufzählen können (z. B. Luftbelastung durch Verdunstung, Störung ökologischer Gleichgewichte, Abtrift);</p> |
| 4.6 | Resistenz | das Resistenzproblem erklären und daraus die Konsequenzen für die Wahl und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ableiten können; |

- | | | |
|------|---|---|
| 4.7 | Abbaubarkeit/
Umweltverhalten | 4.7.1 Pflanzenschutzmittel hinsichtlich Abbaubarkeit und Umweltverhalten anhand von Entscheidungshilfen beurteilen können;

4.7.2 anhand von Entscheidungshilfen Wirkstoffe bzw. Mittel nennen können, welche zur Auswaschung neigen, in Schutzzonen verboten oder im Boden besonders schlecht abbaubar sind; |
| 4.8 | Mittelwahl | geeignete Pflanzenschutzmittel zur Regulierung der wichtigsten Schadorganismen, unter Berücksichtigung der Wirkungsweise, Selektivität und des Umweltverhaltens, anhand von Entscheidungshilfen aussuchen können; |
| 4.9 | Anwendung | Pflanzenschutzmittel anhand der Etikette, Gebrauchsanweisung oder weiterer Unterlagen fachgerecht aufbereiten, die Aufwandmenge und Dosierung genau berechnen sowie Anwendungseinschränkungen und -verbote aufzählen können; |
| 4.10 | Lagerung | beschreiben können, wie man Pflanzenschutzmittel fachgerecht und sicher lagert; |
| 4.11 | Entsorgung | die umweltgerechte Entsorgung von Pflanzenschutzmittel- und Brühe-Resten sowie Spülwässern und Packungen beschreiben können; |
| 4.12 | Dokumentation der Behandlung und der Kontrollen | die zur Dokumentation erforderlichen Daten und Kontrollparameter aufzählen können. |

5 Geräte und deren sachgerechte Handhabung

- | | | |
|-----|--------------------|--|
| 5.1 | gezielte Anwendung | die verschiedenen Anwendungsmethoden für Pflanzenschutzmittel aufzählen und hinsichtlich Umweltverträglichkeit beurteilen können; |
| 5.2 | Geräte | die wichtigsten Ausbringgeräte nennen, deren Funktionsweise beschreiben und deren Vor- und Nachteile erläutern können; |
| 5.3 | Düsen | 5.3.1 die verschiedenen Düsentypen und deren Haupteigenschaften (Eignung) nennen können;

5.3.2 erklären können, welche Auswirkungen Düsengrösse und Druck auf Grösse, Drift und Penetration der Brühetropfen haben; |

- | | | |
|------|----------------------------|--|
| 5.4 | Luftmenge | Bedeutung der Luftmenge und der Luftgeschwindigkeit beim Einsatz von Gebläsespritzen erklären können; |
| 5.5 | Dosierung | die korrekte Ausbringmenge (Dosierung, Konzentration, Brühemenge) für verschiedene Geräte mit Hilfsmitteln (Tabellen) bestimmen können; |
| 5.6 | Abtrift | die Vorkehrungen und die meteorologischen Bedingungen nennen können, welche zur Vermeidung der Abtrift und Verdunstung erforderlich sind; |
| 5.7 | Brühe-Reste | erklären können, wie man Brühe-Reste vermeiden kann; |
| 5.8 | Gerätefunktion/
Wartung | <p>5.8.1 Wartung und Funktionskontrolle mit Hilfe der Betriebsanleitung an einem Beispiel erläutern und ausführen können;</p> <p>5.8.2 die umweltgerechte Reinigung und Entleerung eines Spritzgeräts beschreiben können;</p> |
| 5.9 | Einstellung | bei einer vorgegebenen Aufwandmenge die erforderliche Einstellung der Geräte mit Hilfe der Betriebsanleitung beschreiben oder die anfallende Ausbringmenge nennen können; |
| 5.10 | Mittelverteilung | <p>5.10.1 erläutern können, wie die gewünschte Mittelverteilung überprüft und gegebenenfalls durch geeignete Korrekturmaßnahmen gewährleistet werden kann;</p> <p>5.10.2 die Ursachen nennen können, welche zu einer schlechten Mittelverteilung führen.</p> |

Reglement über die Fachprüfungen

1 Gegenstand

Dieses Reglement bestimmt die Organisation der Fachprüfungen (Prüfungen) für die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau, die Rechte und Pflichten der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die mit der Organisation und Durchführung der Prüfungen zusammenhängenden Aufgaben der Trägerschaften und Prüfungsstellen.

2 Durchführung

Die Prüfungen werden von den Prüfungsstellen durchgeführt.

3 Periodizität und Sprache

Die Trägerschaft sorgt dafür, dass bei Bedarf Prüfungen auf Deutsch, Französisch oder Italienisch durchgeführt werden.

4 Ausschreibung

Die Trägerschaft gibt den Zeitpunkt von Prüfungen mindestens drei Monate vor deren Durchführung in geeigneter Weise bekannt.

5 Anmeldung

¹ Wer an einer Prüfung teilnehmen will, hat sich spätestens zwei Monate im Voraus schriftlich oder elektronisch anzumelden und die Gebühr spätestens einen Monat vor der Prüfung zu bezahlen.

² Den Kandidatinnen und Kandidaten wird innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist mitgeteilt, ob die Prüfung durchgeführt wird. Zusammen mit dieser Mitteilung wird ihnen das Reglement über die Fachprüfungen zugestellt.

6 Gebühr

¹ Die Gebühr für die Prüfung beträgt je nach Aufwand 100–500 Franken. Sie darf höchstens kostendeckend sein.

² In begründeten Fällen kann die Gebühr ganz oder teilweise zurückerstattet werden.

7 Form und Dauer

¹ Die Prüfung kann schriftlich, mündlich oder teils schriftlich und teils mündlich durchgeführt werden.

² Sie dauert mindestens zwei und höchstens vier Stunden.

8 Zulässige Hilfsmittel

Die Prüfungsstelle gibt die bei der Prüfung zulässigen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

9 Abnahme mündlicher Prüfungen

Mündliche Prüfungen müssen von zwei examinierenden Personen abgenommen, bewertet und protokolliert werden.

10 Bewertung

¹ Die Examinatorinnen und Examinatoren bewerten das in jedem einzelnen Prüfungsfach erzielte Resultat mit ganzen oder halben Noten von 6 bis 1. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note.

² Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht wird.

³ Knapp bestandene oder als ungenügend bewertete schriftliche Prüfungen müssen von einer zweiten Examinatorin oder einem zweiten Examinator beurteilt werden.

11 Ausschluss

¹ Die Prüfungsstelle schliesst Kandidatinnen und Kandidaten, die in einem der Prüfungsfächer unerlaubte Hilfsmittel verwenden oder die Examinatorinnen und Examinatoren zu täuschen versuchen, von der Prüfung aus.

² In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

12 Ausstellen der Fachbewilligung

Nach Bestehen der Prüfung wird der geprüften Person eine Fachbewilligung ausgestellt.

13 Recht auf Einsicht

¹ Bei Nichtbestehen der Prüfung kann die geprüfte Person innerhalb von 20 Tagen nach Eröffnung des Entscheids bei der Prüfungsstelle in die Bewertung Einsicht nehmen.

² Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird von der Prüfungsstelle festgelegt; sie berücksichtigt die Verfügbarkeit der geprüften Person.

